

Ergänzende Ticket-Sonderbedingungen der EHC Eisbären Management GmbH für den Sonderspielbetrieb während der Covid-19-Pandemie (nachfolgend „**Sonderbedingungen**“)

1. **Geltungsbereich; Verhältnis zu den ATGB**

- 1.1. Diese Sonderbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und die Verwendung von Eintrittskarten (im Folgenden: „**Tickets**“) der EHC Eisbären Management GmbH (im Folgenden „**EHC**“) begründet werden, für vom EHC zumindest mitveranstaltete Veranstaltungen, insbesondere alle Eishockeyspiele des EHC, welche veranstaltet werden, solange infolge der Covid-19-Pandemie besondere Vorgaben für die Veranstaltungsdurchführung, insbesondere durch die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 15. Juni 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung, oder sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben (im Folgenden gemeinsam „**Corona-Bestimmungen in Berlin**“), bestehen (nachfolgend „**Sonderspielbetrieb**“). Durch den Erwerb oder die Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser Sonderbedingungen.
- 1.2. Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen der EHC Eisbären Management GmbH bei dem Einzelkauf von Tickets sowie etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EHC Eisbären Management GmbH, die bei dem Erwerb einer Dauerkarte vereinbart wurden (im Folgenden zusammen „**ATGB**“). Sollten diese Sonderbedingungen Regelungen der ATGB widersprechen, haben die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen Vorrang.
- 1.3. Diese Sonderbedingungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung Corona-Beschränkungen in Berlin. Das heißt sobald die Corona-Beschränkungen keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und Regelspielbetrieb wieder aufgenommen wird, verlieren diese Sonderbedingungen automatisch ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB wieder ausschließlich und in ihrem ursprünglichen Umfang.

2. **Zutrittsberechtigung; Kontaktdatenerhebung zur Anwesenheitsdokumentation; Lichtbildausweis; (digitaler) Impfnachweis; Amtlicher Lichtbildausweis**

- 2.1. Um die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten im Falle des Auftretens einer Covid-19 – Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch von Veranstaltungen des EHC lückenlos zu ermöglichen, erhebt der EHC Namen, Anschrift und Kontaktdaten eines jeden Besuchers (im Folgenden „**Kontaktdaten**“). EHC wird nur Personen den Zutritt zu seinen Veranstaltungen gewähren, die die Kontaktdaten hinterlegt haben. Hierzu wird der EHC allen Erwerbern/Ticketinhabern ein Online-Verfahren zur Angabe der erforderlichen persönlichen Daten bereitstellen. Das Besuchsrecht nach Maßgabe der ATGB wird während des Sonderspielbetriebes ausdrücklich nur demjenigen Erwerber/Ticketinhaber eingeräumt, der seine Kontaktdaten in dem vom

EHC bereitgestellten Verfahren zutreffend angegeben hat und über die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket identifizierbar ist.

- 2.2. Der EHC gewährt nur solchen Personen Zutritt zur Veranstaltung, die den für den Zutritt zur Veranstaltung erforderlichen Impfstatus in der erforderlichen Form gemäß den jeweils geltenden Corona-Bestimmungen in Berlin nachweisen können. Danach kann insbesondere ein digitaler Impfnachweis zwingend erforderlich sein. Es obliegt dem Ticketinhaber sich insoweit am Veranstaltungstag über die jeweils geltenden Corona-Bestimmungen in Berlin zu informieren.
- 2.3. Für den Zutritt zur Veranstaltung ist vor dem Hintergrund der Ziffern 2.1 und 2.2 zwingend erforderlich, dass der Ticketinhaber einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führt und sich auf Anfrage entsprechend ausweist.

3. Ticketbestellung, Ticketversand

- 3.1. Zur Minimierung von Kontakten und zum Zwecke der Sicherstellung einer Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle des Auftretens einer Covid-19 – Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch von Veranstaltungen des EHC erfolgt die Bestellung von Tickets während der Geltungsdauer dieser Sonderbedingungen ausschließlich online oder über die EHC-eigenen Kanäle (Tickethotline und Premiumhotline).
- 3.2. Tickets werden während der Geltungsdauer dieser Sonderbedingungen nur in Form von Print@home-Tickets oder Hard-Tickets ausgegeben, eine Hinterlegung von Tickets findet nicht statt.

4. Vorkaufsrecht für Dauerkarten-Inhaber

- 4.1. Tickets zu Veranstaltungen des EHC während des Sonderspielbetriebs werden bevorzugt an Erwerber von Dauerkarten für die DEL-Saison 2021/22 verkauft, auch wenn die Dauerkarten aufgehoben und entsprechend dem Onlineformular des EHC rückabgewickelt worden sind (im Folgenden „**Dauerkarteninhaber**“). Zunächst können Tickets nur von Dauerkarteninhabern gekauft werden. Die Möglichkeit zum Erwerb von Tickets kann Dauerkarteninhabern nicht garantiert werden, sondern Tickets stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.
- 4.2. Sind bis 48 Stunden vor einem Spiel nicht alle verfügbaren Tickets zu einer Veranstaltung an Dauerkarteninhaber verkauft worden, kommen die überbleibenden Tickets in den öffentlichen Verkauf und können auch von Personen gekauft werden, die keine Dauerkarteninhaber sind.
- 4.3. Je Kunde können maximal zwei (2) Tickets zu einer Veranstaltung erworben werden. Dies gilt sowohl für Dauerkarteninhaber, als auch für den öffentlichen Verkauf.

5. Spielabsage; Reduktion der zugelassenen Zuschauer; Umsetzung

- 5.1. Soweit infolge der Auswirkungen der Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Tickets eine Durchführung des Spiels ohne Zuschauer oder nur mit einer nachträglich reduzierten

Anzahl an Zuschauern kommt und der EHC dadurch nicht mehr in der Lage ist, allen Ticketinhabern den Zutritt zu dem Spiel zu gewähren, ist der EHC berechtigt, nach seinem Ermessen zu entscheiden, welchen Ticketinhabern er den Zutritt zur Arena gewährt. Gegenüber denjenigen Erwerbern, denen der EHC den Zutritt zum Spiel danach nicht mehr gewähren kann, ist der EHC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 5.2. Der EHC ist berechtigt, dem Ticketinhaber – soweit nicht anderweitig vereinbart kompensationslos – einen anderen Platz (auch einer anderen Preiskategorie) zuzuweisen, wenn dies aufgrund sich infolge der Pandemie veränderter Umstände hinsichtlich der Zulassung von Zuschauern im Stadion und den dabei einzuhaltenden Vorgaben (wie Abstandsregelungen etc.) erforderlich ist. Insoweit ist der EHC auch berechtigt, Ticketinhabern, die zusammenhängende Plätze gebucht haben, andere, nicht zusammenhängende Plätze zuzuweisen, wobei sich der EHC bemühen wird, eine solche Trennung zu vermeiden.
- 5.3. Während des Sonderspielbetrieb kann der EHC zum Zwecke der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben grundsätzlich keine Schoßkarten ausgeben.

6. Personalisierung der Tickets; Weitergabe der Tickets

- 6.1. Die Tickets werden insoweit personalisiert, dass die Kontaktdaten der Ticketinhaber nach Ziffer 2.1 auf den Tickets abgedruckt werden. Die Verwendung der Tickets ist nur denjenigen Personen erlaubt, deren Name auf dem Ticket gekennzeichnet ist; Anderen wird der Zutritt zu der Arena nach Ziffer 7.1 verwehrt.
- 6.2. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit etwaiger Infektionsketten ist eine Weitergabe von Tickets ergänzend zu den Vorgaben der ATGB nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gestattet, dass der neue Ticketinhaber die ATGB und diese Sonderbedingungen anerkennt, gegenüber dem EHC seine Kontaktdaten zutreffend angibt, und die Kontaktdaten des neuen Ticketinhabers auf ein neu auszustellendes Ticket abgedruckt werden.
- 6.3. Eine Übertragung des Besuchsrechts, entgeltlich oder unentgeltlich, auf einen neuen Ticketinhaber ohne Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen in dieser Ziffer 6 ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Zutritt zur Arena; Verhalten in der Arena

- 7.1. Über die Bestimmungen der ATGB und der Hausordnung hinaus kann der Zutritt zur Arena auch dann verweigert werden, wenn
 - a. der Ticketinhaber im Rahmen der Erhebung der zur Nachverfolgung von Infektionsketten notwendigen Kontaktdaten unzutreffende Angaben macht;
 - b. der Ticketinhaber nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen kann, dass er mit derjenigen Person identisch ist, deren Kontaktdaten im Rahmen der Erhebung der zur Nachverfolgung von Infektionsketten hinterlegt worden sind;

- c. der Ticketinhaber nicht seinen Impfstatus gemäß der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen in Berlin unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweisen kann.
- d. der Erwerber oder Ticketinhaber
- akut oder in den 14 Tagen vor dem Spiel Symptome aufweist bzw. aufgewiesen hat, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen und nicht bekanntermaßen eine andere Ursache haben oder
 - in den 14 Tagen vor dem Spiel positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder
 - sich in den 14 Tagen vor dem Spiel in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen in- oder ausländischen Corona-Risikogebiet aufgehalten hat oder
 - in den 14 Tagen vor dem Spiel Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, unter dem Verdacht einer Infektion mit dem eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht oder sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen in- oder ausländischen Corona-Risikogebiet aufgehalten hat, oder
 - sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindet.
- e. der Ticketinhaber im Vorfeld des Zutritts zur Arena gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln des EHC verstößt, die u.a. am Stadion aushängen und über das Internet unter www.eisbaeren.de/tickets/dauerkarten-1 bekannt gegeben werden, dabei gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausnahmslos und auch ein ärztliches Attest befreit den Ticketinhaber nicht von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen;
- f. der Ticketinhaber im Vorfeld des Zutritts zur Arena gegen geltende Bestimmungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere gegen Vorgaben der Corona-Bestimmungen in Berlin, gegen sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben zur Vorbeugung von Infektionen, wie insbesondere bestehende Abstandsregelungen oder eine bestehende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, verstößt.

7.2. Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz in der Arena einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des EHC oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Umsetzung gemäß Ziff. 5.2 dieser Sonderbedingungen; Sicherheitsaspekte oder sonstige operative Gründe) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

- 7.3. Ergänzend zu den Bestimmungen der ATGB zum Verhalten in der Arena, gelten während des Sonderspielbetriebs folgende zusätzlichen Verhaltenspflichten im Hinblick auf den Zutritt zum und den Aufenthalt in der Arena:
- a. Für den Aufenthalt in der Arena gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des EHC, die u.a. an der Arena aushängen und über das Internet auf der Webseite des EHC bekannt gegeben werden; diese sind während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Arena zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist durch jeden Besucher während des Aufenthalts in der Arena ausnahmslos ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen; auch ein ärztliches Attest befreit die Besucher nicht von dieser Pflicht.
 - b. Während des Aufenthaltes in der Arena sind sämtliche Bestimmungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten, insbesondere die Corona-Bestimmungen in Berlin und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben zur Vorbeugung von Infektionen, wie insbesondere bestehende Abstandsregelungen oder eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- 7.4. Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 7.3 kann der Ticketinhaber zum Schutz der anderen Arenabesucher sowie zum Zwecke der bestmöglichen Minimierung von Infektionsrisiken der Arena verwiesen werden. Darüber hinaus ist der EHC berechtigt, den Erwerber unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und unter Abwägung der berechtigten Interessen des Erwerbers mit den berechtigten Interessen des EHC und der Allgemeinheit vom künftigen Bezug von Tickets für die Dauer des Sonderspielbetriebes auszuschließen, sowie Ersatz für durch den Verstoß entstandene Schäden oder Aufwendungen zu verlangen.
- 7.5. Ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 5.4 kann bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 5.3 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden; die Bestimmungen der ATGB zur Erteilung von Stadionverboten findet entsprechende Anwendung.
- 8. Optionale Maßnahmen; 2G-Optionsmodell; Ausschluss von Rücktritt bzw. Kündigung bei Optionalen Maßnahmen**
- 8.1. Der EHC behält sich vor, für seine Veranstaltungen sämtliche im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze zum Zeitpunkt der Veranstaltung zulässigen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 zu treffen. Hiervon umfasst sind insbesondere auch sämtliche Maßnahmen, die zwar keine zwingenden gesetzlichen oder (gesundheits-)behördlichen Vorgaben zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 darstellen, die aber nach den jeweils geltenden gesetzlichen und/oder behördlichen Regelungen als optionale Maßnahmen zur Eindämmung zulässig sind (im Folgenden „**Optionale Maßnahmen**“). Zu diesen Optionalen Maßnahmen gehört ausdrücklich auch die optionale Durchführung von Veranstaltungen unter gesetzlich und/oder behördlich gestatteten sogenannten ‚2G-Bedingungen‘, bei denen der Zugang zu den Veranstaltungen des EHC vollständig oder teilweise auf solche Personen beschränkt

wird, die gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind. Eine Pflicht des EHC zur Umsetzung Optionaler Maßnahmen besteht nicht.

- 8.2. Die Umsetzung Optionaler Maßnahmen bei einer Veranstaltung des EHC berechtigt ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom Kauf eines Einzeltickets bzw. zur außerordentlichen Kündigung eines Dauerkarten-Abonnements.

9. Haftungsausschluss; Infektionsrisiko

- 9.1. Der Aufenthalt an und in der Arena erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.2. Die Haftung des EHC ist nach Maßgabe der ATGB beschränkt.
- 9.3. Mit Bestellung von Tickets bzw. mit Zutritt zur Arena erklärt der Erwerber bzw. der Ticketinhaber, dass ihm bewusst ist, dass trotz der umfangreichen vom EHC getroffenen Schutzmaßnahmen gegen eine Infektion ein Restrisiko bestehen bleibt, sich im Rahmen der Anwesenheit in der Arena mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren und dass er dieses Risiko bewusst eingeht. Insbesondere bei Zugehörigkeit zu einer von dem Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen muss jeder Erwerber/Ticketinhaber für sich selbst entscheiden, ob er sich diesem Restrisiko durch den Besuch der Arena aussetzen möchte.

10. Datenschutz

- 10.1. EHC verarbeitet die Kontaktdaten der Ticketinhaber in dem erforderlichen Maß zum Zwecke der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) und aus dem berechtigten Interesse, eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) Die allgemeinen Datenschutzhinweise des EHC einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des EHC können unter <https://www.eisbaeren.de/home/datenschutzerklärung> entnommen werden.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollten einzelne Punkte dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand Oktober 2021